

**Neufassung der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Hohenstein“  
in der Stadt Hessisch Oldendorf,  
Landkreis Hameln-Pyrmont**

**Vom 13.03.2018**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, (Nds. GVBl. S. 114), und dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002,112) in der Fassung vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 13.03.2018 verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hohenstein“ erklärt. Das Gebiet umfasst den Bereich des bisherigen NSG „Hohenstein“, (Verordnung vom 28.05.1952 [ABl. RB Han. 1952 S. 145] in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 15.11.1985 [ABl. RB Han. S. 818]) zuzüglich der Erweiterungen im Bereich des Ibergs, der Südwehe, des Brennenbergs und des Langeföhrtals in den Gemarkungen Langenfeld, Rohden, Segelhorst und Zersen der Stadt Hessisch Oldendorf.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Leinebergland“. Es besteht aus einem Teilbereich des Gebirgszuges Süntel mit herausragenden Felsformationen, zusammenhängenden, überwiegend naturnahen Wäldern, wertvollen Waldbächen, Quellen und Grünlandflächen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des NSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (4) Die genaue Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten vier Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen 2 bis 5**). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Auch dort verläuft die Grenze des NSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes.
- (5) Die Übersichtskarte und die Detailkarten können von jedermann bei der Stadt Hessisch Oldendorf und dem Landkreis Hameln-Pyrmont – Naturschutzbehörde – unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Das NSG umfasst Teilflächen des Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebietes 112 „Süntel, Wesergebirge, Deister“ (DE 3720-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und Teilflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes (V 69) „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ (DE 3720-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (7) Das NSG hat eine Größe von ca. 1087 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG in Verbindung mit § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wieder-

herstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz des naturnahen Laubwaldgebietes mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern, sowie Hainsimsen- und Orchideen-Kalkbuchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern und Erlen-Eschen-Auenwäldern einschließlich der Sicherung von Flächen zur natürlichen Waldentwicklung (NWE) der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Naturwald oder Prozessschutzflächen,
  2. den Schutz der das Landschaftsbild weiträumig prägenden Felsformationen als zum Teil niedersachsenweit einzigem Lebensraum zahlreicher wärmeliebender Pflanzenarten sowie von Felsspalten und Felsklüften als Lebensraum von Tierarten,
  3. den Schutz der im NSG entspringenden Waldbäche mit ihren Quellbereichen und die Stillgewässer einschließlich der diese besiedelnden Amphibien, insbesondere des Feuersalamanders,
  4. den Erhalt und die Entwicklung beruhigter Brutplätze des Uhus und sonstiger Großvögel sowie der Sommerlebensräume, Jagdreviere und Winterquartiere von Fledermausarten.
- (2) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung Teil des kohärenten Europäischen Ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung eines Teilgebietes des FFH-Gebietes „Süntel, Wesergebirge, Deister“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ dient der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im vorgenannten FFH-Gebiet sowie dem Erhalt, Schutz und der Entwicklung der Population der wertbestimmenden Vogelart im vorgenannten Europäischen Vogelschutzgebiet.
- (3) Erhaltungs- und Entwicklungsziele im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Lebensraumtypen (LRT) und Arten der FFH-Richtlinie:
1. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden prioritären LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie:
    - a) LRT 6110 Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen  
Erhaltung/Förderung von naturnahen besonnten Kalkfelsköpfen, Felsschutt und Felsbändern mit Pionierrasen, welche unter anderem mit den Pflanzenarten Astlose Graslilie (*Anthericum liliago*), Berglauch (*Allium senescens* ssp. *montanum*), Zwerg-Steppenkresse (*Hornungia petraea*), Hufeisenklee (*Hippocrepis comosa*), Dreifinger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylites*) und Mauerpfeffer (*Sedum*-Arten) durch Pflege- und sonstige Maßnahmen zum Schutz z. B. vor Beschattung oder Tritt.
    - b) LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien  
Erhaltung/Förderung der kleinflächigen Blaugras-Trockenrasen auf Felsköpfen und Felsbändern unter anderem mit Vorkommen vom Hügelmeier (*Asperula cynanchica*), dem Hufeisenklee (*Hippocrepis*

- comos), der Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*) und dem Westfälischen Brillenschötchen (*Biscutella laevigata* ssp. *guestphalica*). Die freiliegenden Felsköpfe und Überhänge sind durch Pflege- und sonstige Maßnahmen zum Schutz z. B. vor Beschattung oder Tritt.
- c) LRT 6230 Artenreicher montaner Borstgrasrasen  
Erhaltung/Entwicklung des feuchten Borstgrasrasens mit Vorkommen vom Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*). Zum Erhalt der Artenvielfalt ist der Bereich vor Sukzession, Grundwasserabsenkungen und möglichst vor Nährstoffeinträgen von außen zu schützen.
- d) LRT 7220 Kalktuffquellen  
Erhaltung/Förderung naturnaher Quellbereiche und Quellbäche mit Kalktuffbildung im Komplex mit naturnahen Wäldern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere typischer Moose wie das Gemeine Starknervmoos (*Cratoneuron commutatum*).
- e) LRT 8160 Kalkschutthalden  
Erhaltung/Förderung natürlich strukturierter waldfreier Kalkschutthalden mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation.
- f) LRT 9180 Schlucht- und Hangmischwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher strukturreicher Schlucht- und Hangmischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb naturnaher Laubwaldkomplexe. Sie umfassen alle Altersphasen in mosaikartiger Struktur mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Felsen, Felsschutt, Höhlen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- g) LRT 91E0 Auwälder mit Erle, Esche, Weide  
Erhaltung/Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen- und Eschen-Auenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen wertbestimmenden LRT des Anhang I der FFH-Richtlinie:
- a) LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Erhaltung/Förderung von standorttypischen, naturnahen Gewässerstrukturen mit ungestörtem, barrierefreiem Abfluss und entsprechender Geschiebeführung und natürlicher Dynamik. Die Strukturgröße ist durch begleitende typische Erlen-Eschen-Auenwälder oder feuchte Hochstaudenfluren charakterisiert. Die Leitarten der Flora aus flutenden Wassermoose (z. B. *Fontinalis antipyretica*), Wasserstern und Wasserhahnenfuß sowie der Fauna mit den Arten Groppe, Bachforelle, Blauflügel-Prachtlibelle und Eisvogel sind geeignet zu unterstützen.
- b) LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren  
Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
- c) LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation  
Erhaltung/Förderung von naturnahen, ungestörten Kalkfelsen mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in je nach Standort verschiedenartigen Ausprägungen (feucht-kühl beziehungsweise trocken-warm), wie z. B. Westfälisches Brillenschötchen (*Biscutella laevigata* ssp. *guestphalica*), Pfingst-Nelke (*Dianthus gratianopolitanus*), Gewöhnliche Zwergmispel (*Cotoneaster integerrimus*), Österreichische Rauke (*Sisymbrium austriacum*), Blasses Habichtskraut (*Hieracium schmidtii* ssp. *subcaesioides*).
- d) LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen  
Erhaltung/Förderung ungestörter Höhlen mit natürlichem Höhleninventar (z. B. Tropfsteine, Sinterfahnen etc.) mit den dazugehörigen mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten.
- e) LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- f) LRT 9130 Waldmeister-Buchenwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der kleinflächigen Ausbildung von bodensauren Buchenwäldern (Übergang zum Hainsimsen-Buchenwald) auf entkalkten Braunerden.
- g) LRT 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder  
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
3. Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie:
- a) Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)  
Erhaltung/Förderung der Population durch Erhalt der besiedelten Bäume sowie der mikroklimatischen Verhältnisse in deren Umfeld.
- b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)  
Erhaltung/Förderung des Lebensraumes durch Optimierung der Sommer- und Winterquartiergebiete durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie zur Vermeidung von Störungen.
- c) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
Erhaltung/Förderung des Lebensraumes durch Optimierung der Sommer- und Winterquartiergebiete durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie zur Vermeidung von Störungen.
- d) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Erhaltung/Förderung des Lebensraumes durch Optimierung der Sommer- und Winterquartiergebiete durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie zur Vermeidung von Störungen.

e) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltung/Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Bereichen der natürlichen oder naturnahen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässer, insbesondere des Hollenbaches (Blutbach), mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine), einem hohen Anteil an Tothholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose sowie der Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und Geschiebeführung.

- (4) Erhaltungsziel für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Anhang I-Art (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) Uhu (*Bubo bubo*) durch Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes durch Sicherung und Entwicklung beruhigter Brutplätze im Bereich der natürlichen Felsen oder offengelassenen Abbruchkanten ehemaliger Gesteinsabbauten sowie in Wäldern (Baum- und Bodenbrüter).

Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch dem Erhalt und der Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Picus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*).

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) beziehungsweise der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basisfassung des Landes Niedersachsen.

### § 3

#### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG auswirken.
- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und/oder Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. Bauten jeder Art zu errichten, auch soweit für diese keine Baugenehmigung erforderlich ist,
3. Lebensraumtypen oder Lebensstätten zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
5. in einer Brutzeitschutzzone von 150 m um bekannte, besetzte Brutplätze des Uhus oder um bekannte, besetzte Horste anderer Großvögel in der Zeit vom 01.02. bis 31.07. Störungen zu verursachen,
6. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
7. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) oder Drachen zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,

8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge und Anhänger dort abzustellen,
  11. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  12. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten, Abfälle wegzuwerfen,
  13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  14. Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
  15. Gewässer auszubauen, zu begradigen, zu befestigen oder sonst zu verändern.
- (3) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

### § 4

#### Freistellungen

- (1) Die in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümerin/den Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen der Eigentümerin/des Eigentümers sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen, die im Auftrag der NLF durchgeführt werden;
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. das Aufstellen von Hinweistafeln zum Schutz des Gebietes sowie das Aufstellen von Notfalltreffpunkt-Schildern; die Kennzeichnung von Verkehrs- und Wanderwegen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  5. die Beseitigung von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  6. die naturverträgliche Entnahme von Pflanzen oder deren Bestandteile in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf gemäß § 39 Abs. 3 BNatSchG,
  7. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissen-

schaftlichen Zwecken mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, angepasst an die Ansprüche der Gruppe außerhalb der Monate März bis Mai unter Verzicht der Grundräumung sowie möglichst vollständigen Erhalt von Kiesbänken und Kiesstrecken.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Grünlandflächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) ohne Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Wildschäden ist nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durch Über- oder Nachsaaten möglichst im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig,
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - d) ohne Anlage von Mieten und ohne Liegenlassen von Mähgut,
    - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln; im begründeten Einzelfall ist der horstweise Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
    - f) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  2. die Errichtung von genehmigungsfreien, offenen Weideunterständen in naturnaher Bauweise nach vorheriger naturschutzbehördlicher Zustimmung.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keine FFH-Lebensraumtypen darstellen,
  2. auf Waldflächen mit Lebensraumtypen, sofern
    - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege sowie das Rücken der Holzernte in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; die Abfuhr des Holzes vom LKW-fähigen Weg oder Polterplatz ist freigestellt,
    - e) eine Düngung unterbleibt,
    - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwendung,
    - g) eine Bodenschutzkalkung mittels Hubschrauber unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzen-

schutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar belegt, ausgeschlossen ist,

- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ohne Verwendung von Bau- oder Ziegelschutt sowie von Bitumen- oder Asphaltaufrüchen. Das Ablagern von überschüssigem Material im Wegeseitenraum und an Waldrändern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
  - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
  - b) bei künstlicher Verjüngung
    - aa) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
    - bb) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „A“ für die LRT 9150, 9180 und 91E0 aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers erhalten bleibt,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 3 Stück

- stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der Eigentümerin/des Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und, bei Fehlen von Altholzbäumen, auf mindestens 5 % der Waldfläche der Eigentümerin/des Eigentümers ab der 3. Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
6. Maßnahmen gemäß § 4 (4) Nr. 2 f) bis j) und Nr. 5 dieser Verordnung, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 (5) BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist,
7. auf den in den Detailkarten dargestellten NWE-Flächen der NLF findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung beziehungsweise dem Prozessschutz; ausgenommen sind bei der Naturschutzbehörde angezeigte Maßnahmen zur Erstinstandsetzung bis zum 31.12.2020 wie z. B. die Entnahme von fremdländischen Baumarten.
- Ein Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald (EA-VO-Wald). Die forstlichen Fachbegriffe sind gemäß den Begriffsbestimmungen des Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 (Nds. MBl. S. 1300) anzuwenden.
- Als Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten gelten in den NLF alle Altholzbestände die zum Referenzzeitpunkt der Basiserfassung Altholzbestand sind.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitze) sowie
  3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist das Klettern an den zugelassenen Felsen, beziehungsweise Felsbereichen im NSG auf Grundlage der „Kletterkonzeption für das Wesergebirge und den Süntel“ vom 06.12.2004 mit folgenden Maßgaben:
- a) Zugang nur an gekennzeichneten Stellen,
  - b) keine Beseitigung oder Beeinträchtigung der Vegetation,

- c) Beachtung der vor Ort gekennzeichneten Zonierung der Kletterbereiche,
  - d) Einhaltung der Sperrfristen für die vor Ort gekennzeichneten Felsen oder Felsbereiche zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in der Zeit vom 01.10. bis 15.03.,
  - e) Einhaltung der Sperrfristen für die Brutfelsen von Uhu und Wanderfalke während der Brutzeit vom 01.02. bis 30.09.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen sowie Ausnahmen von den Vorgaben zulassen, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## § 6

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung oder die Zustimmungs-/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.
- (2) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (3) Auf den Flächen der NLF erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 8

### Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel den Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten/Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
- a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
  - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach

§ 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Hohenstein“ vom 28.06.1952 (Abl. RB Han. 1952 S. 145) in der Fassung der letzten Änderungsverordnung vom 15.11.1985 (Abl. RB Han. S. 818) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Nord“ vom 22.11.1983 (Abl. RB Han. 2/1984 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.03.2012 (Abl. RB Han. 2/2012 S. 18), für die Bereiche außer Kraft, die durch diese Verordnung überlagert werden.

Hameln, den 13.03.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels

— Nds. MBl. Nr. 27/2018 S. 706